



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Bioiberica GmbH
Werner Straße 95
59379 Selm

28. November 2018

Seite 1 von 33

Aktenzeichen
700-53.0026/18/4.1.19
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Heparin-Konzentrat am Standort Rheda-Wiedenbrück

I. Tenor

Auf den Antrag vom 21.06.2018 (Eingang am 22.06.2018) wird aufgrund der §§ 4/6/19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nummern 4.1.19, 7.9.1 und 9.3.2.30 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Heparin-Konzentrat aus Mukosa (Darmschleimhaut von Schweinen) mit einer Kapazität von 100.000t Mukosa pro Jahr am Standort Aurea 4 in 33378 Rheda-Wiedenbrück

Gegenstand der Genehmigung

- 1) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Heparin-Konzentrat aus Mukosa (Darmschleimhaut von Schweinen) mit einer Kapazität von 100.000 t Mukosa pro Jahr
- 2) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermitteln mit einer Kapazität von 30.000 t/a

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3333



- 3) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von oxidierenden Flüssigkeiten mit einer Kapazität von 45,28t
- 4) Zulassung einer neuen Verarbeitungslinie gemäß Artikel 24, Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, Seite 1) in der jeweils gültigen Fassung, für die Verarbeitung von Materialien der Kategorie 3 (Herstellung von einem Material der Kategorie 3 als Futtermittel- oder Heimtierfuttermittelausgangsstoff)
- 5) Indirekteinleitung von 395 m³/d anfallendes Abwasser in die kommunale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rheda- Wiedenbrück befristet bis zum **31.12.2033**.

Standort:

Aurea 4 in 33378 Rheda-Wiedenbrück
Gemarkung Nordrheda-Ems Flur 18, Flurstück 156.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Größen- / Leistungsmerkmal

Anlage zur Herstellung von Heparin- Konzentrat:

Verarbeitungsleistung: 100.000 t/a Mukosa
dementsprechend Gewinnung von: 200 t/a Heparin- Konzentrat

Anlage zur Herstellung von Futtermitteln: 30.000 t/a

Lagerung von oxidierenden Flüssigkeiten: 45,28 t

Betriebszeiten

- Ganzjährig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- 8.760 Betriebsstunden pro Jahr.

Anlagendaten Dampfkessel

Die Dampfkesselanlage besteht aus einem Dampferzeuger der Kategorie IV.

A. Dampfkessel

Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH, 91710 Gunzenhausen
Bauart:	Dreizug-Einflammrohr Rauchrohrkessel
Herstell-Nr.:	131049
Herstelljahr:	2018
Maximal zulässiger Druck:	13,0 bar
Zulässige Dampftemperatur:	195 °C
Zulässige Dampfleistung:	12 t/h
Zulässige Feuerungsleistung:	8176 KW
Heizfläche:	637 m²



Wasserinhalt:	14400 Liter bis NW, 19800 voll
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

In den Abgasstrom des Dampferzeugers ist ein Abgas-Wasservorwärmer zur Speisewasservorwärmung (Economiser) eingebunden, der wasserseitig unabsperrbar ausgeführt ist.

B. Economiser

Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH,
91710 Gunzenhausen	
Bauart:	Rippen-Rauchrohr-Wasser
Wärmetauscher	
Herstell-Nr.:	1218653
Herstelljahr:	2018
Maximal zulässiger Druck:	31 bar
Zulässige Temperatur:	238 °C
Zulässige Wärmeleistung:	575 kW
Heizfläche:	397 m ²
Wasserinhalt:	257 l
CE-Kennzeichen:	0036
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Die Aufstellung und der Betrieb der Dampfkesselanlage erfolgt oberirdisch in dem vorhandenen Kesselaufstellungsraum, worin neben der Aufstellung der Dampferzeuger auch die Hilfs- und Nebenanlagen betrieben werden.

Die Abgase des Dampferzeugers werden einen neu aufzustellenden Abgaskamin zugeleitet.

Selbstständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die o.g. Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Nr. 4.1.19 Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnisse.



- Nr. 7.9.1 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag.
- Nr. 9.3.2: Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist

- die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zurzeit gültigen Fassung,
- die Genehmigung nach § 58 des Wassergesetzes - WHG vom 25.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung,
- die Eignungsfeststellung gem. § 63 des Wassergesetzes - WHG vom 25.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung;
- die Erlaubnis gem. § 18 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung,

von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Indirekteinleitergenehmigung
- VI. Begründung
- VII. Verwaltungsgebühr
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung
- IX. Hinweise

- X. Anlagen:
- A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen



II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt X Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor– aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Anlage zur Herstellung von Heparin- Konzentrat aus Mukosa wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt X Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.



Immissionsschutz

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme / Änderung, sind von einer nach § 29b BIm-SchG bekannt gegebenen Stelle die tatsächlichen Geruchsimmissionen ermitteln zu lassen.
2. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
3. Über das Ergebnis der Feststellungen ist ein Bericht erstellen zu lassen. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung dieses Berichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Überprüfung übersandt wird.
4. Die Verarbeitung des anfallenden L4-Proteins (Nebenverfahren) muss derart erfolgen, dass der Eintritt eines geruchsrelevanten Zersetzungsbeginns mit Sicherheit ausgeschlossen wird. Andernfalls muss durch technische Vorkehrungen sichergestellt sein, dass kritisches L4-Protein erst gar nicht zu den Verdampfern gelangt und geruchsneutral anderweitig entsorgt wird.
5. Für den Transport zur Weiterverarbeitung des L4-Konzentrates (B69) dürfen nur Fahrzeuge mit installierten Anschlüssen für Gaspendeleitungen eingesetzt werden. Die Verdrängungsluft ist auf diesem Weg entweder zum Tank zurückzuführen oder der Abluftbehandlungsanlage (Oxytec-Anlage - Fotolyseoxidation) zuzuführen. Die L4-Halle ist abzusaugen und in einem stetigen Unterdruck zu halten. Diese Abluft wie auch die der Verdampfer sind ebenso der Oxytec-Anlage zuzuführen. Das Gleiche (Gaspendelung) gilt auch für die Fettabholung (Fettsammlung in den Behältern B01 – B03).
6. Sämtliche UV-Röhren der Oxytec-Anlage sind regelmäßig und in solchen Intervallen ab zu reinigen (CIP-Anlage), dass ihre geruchseliminierende Wirkung uneingeschränkt gewährleistet ist. Die Vorgaben des Herstellers zum turnusmäßigen Austausch sämtlicher UV-Röhren (spätestens alle 8000 bis 10.000 h) sind zu beachten und der Wechsel ist zu dokumentieren.
7. Im Abgaskanal zur Oxytec-Anlage ist vor Austritt aus der Hallendecke eine motorisch betätigbare Abgasklappe einzubauen. Diese hat zu verhindern, dass Abluft während der CIP-Reinigung an der stillstehenden Oxytec-Anlage durch thermischen Auftrieb unbehandelt nach außen gelangen kann. Ein Verdampferbetrieb während dieser Zeit ist unzulässig.
8. Solange die elektrisch betriebenen (beheizten), zu Reservezwecken vorgehaltenen Destimaten installiert sind, ist aufgrund ihrer sehr großen Anschlussleistung vorsorglich mindestens ein erforderliches Anlaufrelais (Schaltschütz), das als Sonderbauteil größere Lieferzeiten haben kann, zu bevorraten.



9. Die im Bereich der Ladezone III vorgesehenen Doppelmembranpumpen sind entweder lärm-schutztechnisch so ein zu hausen, dass sie einen gegenüber dem vom Gutachter angesetz-ten Schallleistungspegel von 93 dB(a) einen um mind. 3 dB(A) reduzierten Wert aufweisen. Alternativ können auch andersartige Pumpen eingesetzt werden, deren Schallleistungspegel 90 dB(A) nicht überschreiten. Der entsprechende Nachweis ist beizubringen.

Bodenschutz

- 1) Der Ausgangszustandsbericht (AZB), Dr. Lüpkes Sachverständigen GbR, Projekt- Nr.: 16.06.3872, vom 27.10.2017 (in der Version vom 19.12.2017) sowie der Ausgangszustandsbericht (AZB) - Erste Fortschreibung, Dr. Lüpkes Sachverständigen GbR, Projekt- Nr.: 18.05.4461, vom 17.10.2018 (in der überarbeiteten Version vom 26.11. 2018) sind Bestandteile der Genehmigung.
Zwei Exemplare des vorgenannten Ausgangszustandsberichtes (AZB) – Erste Fortschrei-bung in Papierform, sind der Bezirksregierung Detmold spätestens 4 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides vorzulegen.
- 2) Sofern bei einem Schadensfall relevante gefährliche Stoffe trotz Rückhalteeinrichtungen, Eigenkontroll-, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen in den Boden bzw. das Grundwas-ser gelangt seien können, ist durch einen Sachverständigen durch gezielte Boden- und Grundwasseruntersuchungen zu ermitteln, ob erhebliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten sind.
Festgestellte Verschmutzungen sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, umge-hend mitzuteilen. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zur Detailerkundung bzw. zur Beseitigung von Schäden sind mit mir abzustimmen.
- 3) Zur Klärung der lokalen Grundwasserfließrichtung ist ein separates Konzept zur Logger gestützten oder händischen Erhebung der Standortgrundwasserspiegelhöhen zu erstellen, in das über den Projektverlauf – soweit verfügbar – die lokalen Tagesniederschlagsdaten eingepflegt werden.
Der zeitliche Projektverlauf hat hierbei, unter Berücksichtigung einer kontinuierlichen Da-tenauswertung, ein bis zwei vollständige hydrologische Jahre zu erfassen.
Das Konzept ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, bis spätestens **01.03.2019** zur Zustimmung vorzulegen. Im Anschluss ist mit der Datenerhebung und Dokumentation zu beginnen.
- 4) Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse zu NB Nr. 14 sind der Ausgangszustandsbe-richt vom 27.10.2017 und die erste Fortschreibung des AZB vom 17.10.2018 anhand der erhobenen Grundwasserdaten und Erkenntnisse zur Grundwasserfließrichtung zu überprü-fen und gegebenenfalls anzupassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.



- 5) Die Berichte zu NB Nr. 14 und 15 sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, unaufgefordert vorzulegen.
- 6) Zur Überwachung des Grundwassers ist vom Anlagenbetreiber alle drei Jahre eine Untersuchung an den auf dem Betriebsgrundstück errichteten Messstellen (Lage vergleiche Plan AZB, Anhang 3) GWM 01003, GWM 01001 und GWM 01002 anhand der nachfolgend aufgeführten Parameter und Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

Stoffgruppe	Untersuchungsparameter	Methode
Vor Ort Parameter	Ph-Wert	DEV C 5, DIN 38404-5
Vor Ort Parameter	Elektrische Leitfähigkeit	DEV-C 8, DIN EN 27888
Vor Ort Parameter	Sauerstoffgehalt	DIN EN 25814
Vor Ort Parameter	Wassertemperatur	DEV-C 4, DIN 38404-4
Vor Ort Parameter	Redox-Potential	DEV-C 6, DIN 38404-6
Vor Ort Parameter	Basekapazität bis pH-Wert 8,2	DEV-H 7, DIN 28409-Teil 7
Vor Ort Parameter	Säurekapazität bis pH-Wert 4,3	DEV-H 7, DIN 28409-Teil 7
Kationen, Anionen und Nichtmetalle	Sulfat (SO ₄)	DIN ISO 15923-1
Kationen, Anionen und Nichtmetalle	Ortho-Phosphat (P)	DIN EN 1189
Elemente	Natrium (Na)	DIN EN ISO 11885

In die regelmäßigen Untersuchungen sind die Ermittlung der Grundwasserfließrichtung sowie die Konstruktion eines Grundwasser-Gleichenplanes mit einzubeziehen.

Mit den Untersuchungen ist im **April 2021** zu beginnen.

7. Die Untersuchungsberichte einschließlich Probennahme-Protokolle und Grundwasser-Gleichenplan sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, unaufgefordert vorzulegen.
8. Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, behält sich vor, eine Anpassung / Ausweitung der Überwachung zu fordern.
9. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Absatz 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufragen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) unaufgefordert vorzulegen.
Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.
Werden erhebliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.



Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Absatz 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Dampfkessel- Erlaubnis

1. Die unter Ziffer 8. vorgeschlagenen Maßnahmen im Prüfbericht nach § 18 BetrSichV des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG vom 12.06.2018, Berichts Nr.: SMW-PB-DK-18/002 zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage sind zu beachten.
2. Die Kennzeichnung der Fluchtwege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen im Kesselaufstellungsraum muss entsprechend der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" erfolgen.
3. Der Arbeitgeber hat die endgültige Stilllegung der Dampfkesselanlage unmittelbar nach erfolgter Stilllegung, jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich.

Arbeitsschutz

1. Für die Lagerung von Wasserstoffperoxid muss ein aktueller Plan für die Feuerwehr mit allen für die Brandbekämpfung erforderlichen Informationen vorhanden sein. Die Anforderungen an den Plan für die Feuerwehr gelten u. a. als erfüllt, wenn sie DIN 14095 entsprechen (Ziffer 11.2.1 (5) der TRGS 509 - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleer-Stellen für ortsbewegliche Behälter- Technische Regeln für Gefahrstoffe).
2. Durch den Arbeitgeber ist sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind. Anlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auf TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen" wird hingewiesen (Ziffer 4.3 der TRGS 509 - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter- Technische Regeln für Gefahrstoffe).



3. Der Arbeitgeber hat

- schriftliche Betriebsanweisungen gemäß TRGS 555 und
- gegebenenfalls ergänzende Arbeitsanweisungen zu erstellen.

Die Beschäftigten an Anlage zur Herstellung von Heparin- Konzentrat sind vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der Betriebsanweisungen über die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen (Ziffer 4.7 der TRGS 509 - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleer-Stellen für ortsbewegliche Behälter- Technische Regeln für Gefahrstoffe).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Lagerbehälter dürfen nur im Vollschauchsystem und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht, befüllt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Rohrleitungsanschlüssen oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Behälters, über den der Behälter betriebsmäßig entleert wird, ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. (z. B. Antihebersicherung)
2. Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gemäß § 47 AwSV, sind der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.
3. Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.
4. Der Betreiber hat die Anlagenbeschreibung nach TRwS 779 mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auf den neusten Stand und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung zu aktualisieren. (§44 AwSV) Die Anlagenbeschreibung ist vor Ort vorzuhalten.
5. Jede Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
6. Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Stadtverwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu informieren.



7. Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
8. Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
 - a) Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
 - b) Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gem. Öko- Audit Verordnung und/ oder DIN EN ISO 14001) und/ oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben erhalten, ersetzt werden.

C) Auflagen zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten

Kreis Gütersloh/ Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

1. Die tierischen Nebenprodukte sind gemäß den Bedingungen des Anhangs IV der Verordnung (EG) 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) 1069/2009 sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG zu handhaben.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz/ Tiergesundheit

1. Für die Verarbeitungsmethode ist nachzuweisen, dass die Verarbeitungsmethode die Anforderungen des Anhangs IV, Kapitel III, Abschnitt G, Nummer 1, Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 erfüllt. Diese Phase der Validierung, in der die Einhaltung des Anhangs IV, Kapitel III, Abschnitt G, Nummer 1, Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 nachgewiesen wird, muss mindestens 30 Herstellungstage nach Inbetriebnahme der Verarbeitungslinie andauern und in Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen. Der erfolgreiche Abschluss der Validierungsphase ist dem zuständigen Veterinäramt des Kreises Gütersloh und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV: FB 84, Tiergesundheit, TNP) mitzuteilen.



2. Betriebsseits ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, insbesondere Artikel 4, Absatz 1 und 2, Artikel 14, Artikel 21, Artikel 22, Artikel 25, Artikel 28, Artikel 29 eingehalten werden. Außerdem ist zu gewährleisten, dass die einschlägigen Anforderungen des Artikel 8, Artikel 9 in Verbindung mit Anhang IV, Kapitel I, Abschnitt 1, Abschnitt 2 sowie Abschnitt 4, Kapitel II Abschnitt 1, Abschnitt 2 sowie Abschnitt 4 und Kapitel III, Abschnitt A und G sowie Artikel 17 in Verbindung mit Anhang VIII, Kapitel I bis Kapitel IV, Abschnitt 1 und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr.142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte eingehalten werden.

D) Auflagen der Stadt Rheda-Wiedenbrück

- Bei der Nutzung des geplanten Bauvorhabens sind die Bestimmungen und Anforderungen der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
- Das Brandschutzkonzept Nr. 13BI-025G - Sp/Sr - 4. Fortschreibung, des Sachverständigen Dipl.-Ing. Ingo Spiekermann von HHP West mit Stand vom 20.06.2018, ist Bestandteil der Genehmigung.
- Es wird gemäß § 54 BauO NRW gestattet, dass abweichend von § 37 BauO NRW im Erdgeschoss ein Empfang eingerichtet wird, so dass sich wie im Brandschutzkonzept auf Seite 45 unter Punkt 4.17 beschrieben, brennbare Materialien im Treppenraum befinden werden. Die bestehen keine Bedenken, wenn die Ausführung wie im Brandschutzkonzept unter Pkt. 4.17 beschrieben erfolgt.
- Die Feuerwehrpläne sind in Anlehnung an die DIN 14095 Feuerwehrpläne in Absprache mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück entsprechend der Erweiterung zu aktualisieren. Die Feuerwehrpläne müssen stets den aktuellen Stand der Bebauung und Nutzung wiedergeben.

Weiterhin sind die Pläne alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme des Gebäudes bzw. Erweiterung der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.



E) Auflagen der Stadt Oelde

1. Die Stadt Oelde stellt der Antragstellerin maximal 2500 Einwohnergleichwerte zur Verfügung.
2. Die Stadt Oelde als Abwasserbeseitigungspflichtiger übernimmt in Menge und Konzentration das Abwasser aus der Produktion gemäß Abbildung 3 des Antrages zur Abwasserkalkulation.
3. Die Stadt Oelde verlangt die Beprobung des Abwasserstromes direkt vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz auf die oben genannten Parameter. Die Beprobung erfolgt einmal pro Woche durch die Bioiberica bzw. durch ein beauftragtes zertifiziertes Labor. Die Beprobung hat zunächst für ein Jahr zu erfolgen und kann bei Überschreitungen der vereinbarten Parameter durch die Stadt Oelde verlängert werden. Die Ergebnisse sind unaufgefordert wöchentlich der Stadt Oelde zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Beprobungen werden durch die Antragstellerin getragen. Die eigene Beprobung der Stadt Oelde durch ein zertifiziertes Labor auf Kosten der Antragstellerin behält sich die Stadt Oelde ausdrücklich vor.
4. Sollten im Produktionsbetrieb Abweichungen von den vereinbarten Abwasserparametern zu erwarten sein, so ist die Stadt Oelde umgehend zu informieren. Betriebliche oder produktspezifische Veränderungen der Abwassermenge oder Zusammensetzung sind mit der Stadt Oelde abzustimmen.
5. Im Falle eines Versagens der Neutralisationseinheit bzw. bei einer Überschreitung der vereinbarten Abwasserparameter ist die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz mittels Schieber zu stoppen. Die Kläranlage Oelde und der Fachdienst Tiefbau und Umwelt sind bei einer Betriebsstörung sofort zu informieren, um im öffentlichen Netz, vor der Einleitung in die Kläranlage Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.
6. Am Übergabepunkt zum öffentlichen Schmutzwasserkanal ist eine geeignete Mengenmessung zu errichten. Diese ist Abrechnungsgrundlage für die Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Die geeignete Mengenmessung ist mit der Kläranlage Oelde und dem Fachdienst Tiefbau und Umwelt abzustimmen.
7. Der Stadt Oelde ist der Einleitungsbeginn in schriftlicher Form, zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.



V. Indirekteinleiter-Genehmigung

der Einleitung von vorbehandeltem Abwasser der Bioiberica GmbH am Standort Aurea 4 in 33378 Rheda- Wiedenbrück in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rheda- Wiedenbrück

1. Tenor

1.1 Genehmigung

Auf den oben genannten Antrag wird der Antragstellerin sowie einem etwaigen Rechtsnachfolger und unbeschadet der Rechte Dritter die befristete Genehmigung gemäß § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 22 und 31 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung erteilt, nach Maßgabe dieses Bescheides anfallendes Abwasser aus der Anlage zur Herstellung von Heparin-Konzentrat aus Mukosa vom Betriebsgelände „Aurea 4“ in 33378 Rheda-Wiedenbrück in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Kläranlage der Stadt Oelde einzuleiten.

1.2 Befristung

Diese Einleitungsgenehmigung ist befristet bis zum 31.12.2033.

1.3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz -LWG-) vom 08.07.2016 (SGV. NRW. 77),
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-verordnung -AbwV-) vom 17.06.2004 (BGBl. I Seite 1108, 2625),
- GebG NRW, Tarifstellen 28.1.5.4 und 28.1.5.6 des allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW -AVerwGebO NRW-,
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von auf dem Betriebsgelände 'Aurea 4' der Firma Bioiberica GmbH in 33378 Rheda-Wiedenbrück anfallendem Abwasser aus der Anlage zur Herstellung von Heparin-Konzentrat aus Mukosa (vergleiche Lageplan im Antrag).

3. Umfang der Einleitung

Der zulässige Umfang der Einleitung von vorbehandeltem Abwasser beträgt maximal 395 m³/d



4. Nebenbestimmungen

4.1

Die Anforderungen des Anhangs 22 (Chemische Industrie) der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

4.1.1

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, vor Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rheda-Wiedenbrück –Probenahmestelle PN 1 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Erläuterungen
AOX	1,0 mg/l	(1), (2)
pH	6,5 bis 9,5	(2)

Erläuterungen:

- (1) Der Überwachungswert ist einzuhalten. Der Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Abwasseruntersuchung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschritten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt.

- (2) Art der Probenahme: Stichprobe

Die vorgenannten Parameter sind nach den in der aktuellen Abwasserverordnung festgelegten Analyseverfahren zu bestimmen. Sie sind vierteljährlich durch ein zugelassenes Institut zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt Oelde und mir unaufgefordert unverzüglich nach der Untersuchung in digitaler Form vorzulegen.

4.1.2

Es gelten die Anforderungen an das Abwasser gemäß Anhang 22 AbwV (Chemische Industrie).

4.1.3

Das behandelte Betriebsabwasser ist nach der Abwasserbehandlungsanlage, aber vor der Vermischung mit anderen Abwasserströmen, einem jederzeit gut zugänglichen Endkontrollschacht zuzuführen.



4.1.4

Falls der Betrieb der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage durch diese Einleitungen beeinflusst wird oder die oben genannte Grenzwerte gravierend überschritten werden, behalte ich mir vor, auf Ihre Kosten weitere Abwasseruntersuchungen durchführen zu lassen.

4.1.5

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Parameter kontinuierlich zu messen und grafisch zu registrieren:

- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Abwassermenge
- Abwassertemperatur

Für die pH-Wert-Messung ist ein Elektrodensystem mit Doppelreferenzeinrichtung (redundante Messung) zu verwenden. Bei Störmeldung, gekoppelt mit einem akustischen Alarm bei einer Messdifferenz von pH 0,5 sind vom Betriebsbeauftragten die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und im Betriebstagebuch festzuhalten.

Außerdem sind nachfolgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 59 LWG wöchentlich in der Stichprobe zu untersuchen. Die Analysenergebnisse sind der Bezirksregierung Detmold, dem Dezernat 54 zeitnah unaufgefordert vorzulegen.

- Chlorid
- Sulfat
- Ammonium und
- CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf)

Die Probenahmestelle muss Vertretern der betroffenen Kommunen, der unteren Wasserbehörden sowie der Bezirksregierungen jederzeit und ungehindert zugänglich sein. Darüber hinaus ist die Probenahmestelle als solche zu kennzeichnen.

4.1.6

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die vorgenannten Grenzwerte sicher eingehalten werden. Zur Unterhaltung der Anlage gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb, der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung der Überwachungswerte geführt haben, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung dieser Werte befürchten lassen, hat die Antragstellerin die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden.

Insbesondere ist bei Über- bzw. Unterschreiten des einzuhaltenden pH-Wertes die Abgabe des Abwassers in die Kanalisation über das Prozessleitsystem automatisch ab zu schieben.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Bezirksregierung Detmold, das Dezernat 54 bei solchen Reparaturen rechtzeitig sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Dabei ist anzugeben, welche Maßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen der Störungen möglichst gering zu halten. Art, Umfang,



Ort und Zeit des Schadensereignisses ist möglichst genau anzugeben.

Soweit den Verpflichtungen aus § 56 Absatz 2 LWG nicht rechtzeitig nachgekommen wird, behält sich die Bezirksregierung Detmold, das Dezernat 54 vor, die Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlage von einem zugelassenen Sachverständigen auf Kosten der Antragstellerin vornehmen zu lassen (§ 59 Absatz 3 LWG).

4.1.7

Sollte eine Abwassercharge nicht behandelbar sein bzw. wurden die einzuhaltenden Grenzwerte überschritten, ist die Antragstellerin verpflichtet, die Charge extern zu entsorgen.

4.2

Die Anforderungen des Anhangs 31 (Wasseraufbereitung, Dampferzeugung, Kühlsysteme) der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

4.2.1

Im Ablauf der Wasseraufbereitung, (Probenahmestelle PN 2) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Erläuterungen
AOX	1,0 mg/l	(1), (2)
Arsen	0,1 mg/l	(1), (3)

4.2.2

Im Ablauf der Dampferzeugung, (Probenahmestelle PN 3) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Erläuterungen
AOX	0,5 mg/l	(1), (2)
Zink	1,0 mg/l	(1), (3)
Chrom gesamt	0,5 mg/l	(1), (3)
Cadmium	0,05 mg/l	(1), (3)
Kupfer	0,5 mg/l	(1), (3)
Blei	0,1 mg/l	(1), (3)
Nickel	0,5 mg/l	(1), (3)
Vanadium	4,0 mg/l	(1), (3)
Hydrazin	2,0 mg/l	(1), (2)
Freies Chlor	0,2 mg/l	(1), (2)



4.2.3

Im Ablauf des Kühlsystems, (Probenahmestelle PN 4) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Erläuterungen
AOX	1,0 mg/l	(1), (2)
Zink	4,0 mg/l	(1), (2)

Erläuterungen zu 4.2:

1. Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Der jeweilige Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Abwasseruntersuchung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschritten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt.
2. Art der Probenahme: Stichprobe.
3. Art der Probenahme: qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe.

Die vorgenannten Parameter sind nach den in der aktuellen Abwasserverordnung festgelegten Analyseverfahren zu bestimmen. Sie sind halbjährlich durch ein zugelassenes Institut zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt Oelde und der Bezirksregierung Detmold, dem Dezernat 54 unaufgefordert unverzüglich nach der Untersuchung in digitaler Form vorzulegen.

4.3

Der Genehmigungsinhaber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides eine(n) für den einwandfreien Betrieb aller Anlagen im Rahmen dieser Genehmigung sowie für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verantwortliche(n) Betriebsbeauftragte(n) zu bestellen, der Bezirksregierung Detmold namhaft zu machen und jeden Wechsel dieser Person unverzüglich mitzuteilen.

4.4

Der in der Abwasserbehandlungsanlage anfallende Abfall (Abwasser, welches nicht über die Kanalisation entsorgt werden kann) ist ordnungsgemäß und schadlos in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Zusätzlich zu der Aufnahme in das Abfallregister ist eine Mitteilung über die sachgerechte Entsorgung der Bezirksregierung Detmold, dem Dezernat 54, vorzulegen.

4.5

Diese Genehmigung gilt nur für die im Antrag beschriebenen betrieblich anfallenden Abwässer (kein häusliches Abwasser oder sonstige Betriebsabwässer).



4.6

Alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

4.7

Jede betriebliche Änderung sowie der Einsatz anderer Roh-, Betriebs und Hilfsstoffe im Bereich der Produktion, die Auswirkung auf die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers haben können, sind durch die Antragstellerin im Hinblick auf den Erhalt der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage hin zu überprüfen oder durch Fachleute überprüfen zu lassen. Jede derartige Änderung ist der Bezirksregierung Detmold, dem Dezernat 54 anzuzeigen und erst nach entsprechender Zustimmung durchzuführen.

4.8

Bei Störungen im Anlagenbetrieb ist die Einleitung unverzüglich einzustellen. Störmeldungen müssen so auflaufen, dass umgehend Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

4.9

Besteht bei Betriebsstörungen die Besorgnis, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen und Menschen gefährden, öffentliche Anlagen schädigen oder den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Kläranlage stören können, ist dies unverzüglich der Stadt Oelde, der zuständigen unteren Wasserbehörde sowie der Bezirksregierung Detmold, dem Dezernat 54 zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Dauer des Ereignisses möglichst genau anzugeben. Darüber hinaus sind, soweit möglich, auch Hinweise auf das Gefährdungspotential des Schadensereignisses zu geben.

Ferner hat die Antragstellerin unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

5. Verweis auf Unterlagen

Der Antrag vom 18.06.2018 ist mit sämtlichen in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen Bestandteil dieses Bescheides.



VI. Begründung

Mit Antrag vom 21.06.2018, eingegangen am 22.06.2018, hat die Bioiberica GmbH die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Heparin- Konzentrat aus Mukosa (Darmschleimhaut von Schweinen) mit einer Kapazität von 100.000t Mukosa pro Jahr am Standort Aurea 4 in 33378 Rheda- Wiedenbrück durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nrn. 4.1.19, 7.9.1 und 9.3.2.30 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in den Nrn. 4.1.19, 7.9.1 und 9.3.2.30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Das Vorhaben wurde am 03.09.2018 in den ortsüblichen Tageszeitungen „Westfalenblatt“, „Neue Westfälische“ und „Die Glocke“ und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 10.09.2018 bis einschließlich 09.10.2018 bei der Bezirksregierung Detmold, der Stadt Oelde, Bauordnungsamt, und der Stadt Rheda- Wiedenbrück, Bauordnungsamt, zur Einsichtnahme aus. Bis einen Monat nach der Auslegungsfrist (bis zum 09.11.2018) konnten etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen vorgebracht worden, die im Rahmen eines förmlichen Behördentermins einer Erörterung bedurften. Die auf den 05.12.2018 im Saal des Rathauses der Stadt Rheda- Wiedenbrück anberaumte Erörterung fand deshalb gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Rheda- Wiedenbrück (Bauplanung/ Bauordnung/ Brandschutz)
- dem Kreis Gütersloh (Veterinäramt)
- der Stadt Oelde (Abwassereinleitung und Abwasserbehandlung)
- dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Umgang mit tierischen Nebenprodukten)



sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 369/2 „AUREA“ der Stadt Rheda – Wiedenbrück und ist als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO, gegliedert mit Nutzungsbeschränkung nach § 14 BauNVO ausgewiesen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt Lärmemissionskontingente fest. Für das Vorhaben ist gutachterlich durch das DEKRA Gutachten (Bericht- Nr.: 21486/A26694/553391272-B02 vom 14.06.2018) dargelegt, dass auf der hier in Anspruch genommenen Teilfläche die flächenbezogenen Emissionskontingente nicht überschritten werden. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 30 BauGB. Das Vorhaben wurde dem zuständigen Bau-, Planungs- und Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 20.09.2018 bekannt gegeben. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen gegeben.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden.

Für die bisherige Versuchsanlage liegt ein AZB der Dr. Lüpkes Sachverständige GbR (Projekt-Nr. 16.06.3872) vom 27.10.2017 (in der Version vom 19. Dez. 2017) vor.

Aufgrund des beantragten erweiterten und optimierten Anlagenbetriebs, sowie eines geänderter Stoffinventars durch den Wegfall bisher genutzter und die Verwendung zusätzlicher neuer sogenannter „relevanter gefährlicher Stoffe“ (rgS), ist eine Fortschreibung des AZB erforderlich.

In Anlehnung an § 10 Absatz 1a BImSchG ist die Fortschreibung des AZB mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Im Ausnahmefall kann der Bericht bis zur Inbetriebnahme nachgereicht wer-



den (§ 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Die für die geplante Anlage zur Herstellung von Heparin Konzentrat erforderliche Fortschreibung des AZB lag den Antragsunterlagen nicht bei.

Vor Erteilung einer Genehmigung muss jedoch mindestens ein mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2 - Bodenschutz -, abgestimmtes Untersuchungskonzept für die AZB-Fortschreibung vorliegen.

Der hierzu nachgereichte Entwurf eines Untersuchungskonzepts zur ersten Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts, Projekt-Nr. 18.05.4461, vom 20.08.2018 der Dr. Lüpkes Sachverständige GbR wurde geprüft und mit den Projektleiter des beauftragten Gutachterbüros am 13.09.2018 erörtert. Im Ergebnis war die vorgeschlagene Untersuchungsstrategie zur Ermittlung des Ausgangszustandes für die neu eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) geeignet, einige Textpassagen und Anlagen des Entwurfs waren noch zu modifizieren.

Im Weiteren wurde von der Dr. Lüpkes GbR der Ausgangszustandsbericht - erste Fortschreibung, Projekt Nr.: 18.05.4461, vom 17.10.2018 erarbeitet und zur Abstimmung vorgelegt.

Die abschließende überarbeitete AZB-Fortschreibung mit Berichtsdatum ebenfalls 17.10.2018 wurde dann von der Dr. Lüpkes GbR am 26.10.2018 (per Download) zur Verfügung gestellt.

Nach Prüfung bestehen gegen den AZB in Form der ersten Fortschreibung keine Bedenken.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV C) Nummern 24 bis 37 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Indirekteinleitung

Nach § 58 Absatz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Abwasserverordnung –AbwV-) eine solche Verordnung festgelegt.

Die Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Genehmigung aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind (§ 1 AbwV).

Das eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne dem Anhang 22 („Chemische Industrie“) und dem Anhang 31 („Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“) der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Der Anhang legt für diesen Herkunftsbereich in den „Allgemeine Anforderungen“ und „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ Mindestanforderungen fest.



Die Genehmigung war nach Prüfung des Antrags und in der in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen zu erteilen, da der Zulassung der Indirekteinleitung keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die nicht durch Auflagen oder Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden können.

Es obliegt der zuständigen Wasserbehörde, den Stand der Technik zu ermitteln und diesen, falls erforderlich, durchzusetzen.

Die Auflagen waren im Rahmen des zustehenden Ermessens zu formulieren, da dieses Abwasser den Anforderungen des Anhangs 22 und 31 der Abwasserverordnung unterliegt und die Vorgaben des WHG, LWG und der AwSV zu erfüllen sind.

Die Genehmigung wird auf zehn Jahre befristet, da die Abwassertechnik sich in diesem Zeitraum stetig weiterentwickelt und nach zehn Jahren zu prüfen ist, ob die jeweilige Einleitung bezüglich Einleitungsmenge, Schadstoffgehalt des Abwassers sowie die betriebene Abwasservorbehandlungsanlage noch dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Diese stellt die Befristung der Erlaubnis stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar. Der in § 13 Absatz 2 WHG enthaltene Katalog zulässiger Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insoweit nicht abschließend (vgl. „insbesondere“). Insofern ist an der hiesigen Verwaltungspraxis, die einfache Erlaubnis (im Einzelfall) zu befristen, festzuhalten.

Darüber hinaus handelt es sich hierbei um eine Selbstbindung der Verwaltung, also die Bindung einer Verwaltungsbehörde durch früheres tatsächliches Handeln. Dieses folgt wiederum dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG, da die Verwaltung gehalten ist, ihr Ermessen in gleichliegenden Fällen in gleicher Weise auszuüben.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VII. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.



VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Im Auftrag

(CB) (LS)



IX. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Auf die Bestimmungen der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV vom 12. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2379, ber. 09.02.2018 / FNA 2129-8-42) weise ich im Zusammenhang mit der von Ihnen betriebenen Verdunstungskühlanlage (A76) und dem Nassabscheider (A90) hin.



C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Alle gegebenenfalls erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dezernat 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

2. Der Ausgangszustandsbericht in Form der ersten Fortschreibung ist bei künftigen relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z. B. wenn:
 - mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt, dass Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
 - relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

D) Abfallwirtschaftliche Hinweise

1. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. Seite 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I Seite 2298)) zu verwenden.
3. Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I Seite 212)) sind sie als Erzeuger von gefährlichen Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen und entsorgten Abfälle beinhalten.



E) Hinweise zur Dampfkesselerlaubnis

1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die Dampfkesselanlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Absatz 4 Produktsicherheitsgesetz -ProdSG-).
4. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
5. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Absatz 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

F) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Gemäß § 6 Absatz 12 der Gefahrstoffverordnung- GefStoffV hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Gefahrstoffs,
 - Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen
 - Eigenschaften, Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
 - Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können
2. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten an der Anlage zur Herstellung von Heparin-Konzentrat aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG zu aktualisieren.
Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen. (§§ 5/6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).



G) Wasserrechtliche Hinweise

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 der AwSV geregelt.

Hinweise zur Indirekteinleitung

1. Die Überwachung der Bedingungen und Auflagen des Betriebes obliegt der Bezirksregierung Detmold.
2. Gemäß § 27 Absatz 2 WHG und § 29 WHG hat jeder Oberflächenwasserkörper bis 2027 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial aufzuweisen. Derzeit wird das ökologische Potenzial des hier betroffenen Axtbaches (Oberflächenwasserkörper-ID: DE_314_20982) als unbefriedigend bewertet. Da dieser Oberflächenwasserkörper durch die hier genehmigte Indirekteinleitung beeinflusst werden kann, sind aufgrund einer Zielverfehlung im Jahr 2027 auch schon während des Befristungszeitraums weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Gewässers möglich.
3. Diese Genehmigung entbindet den Empfänger nicht von der Haftung für alle Schäden, die aus der Erstellung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage entstehen können.
4. Durch diese Genehmigung werden andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse o. ä. nicht ersetzt. Diese sind ggf. noch zu beantragen.

H) Hinweise der Stadt Oelde

1. Die Regelungen und Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde sind einzuhalten.



X. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antrag

- Antrags-Formular 1
- Kurzbeschreibung
- Umfang (Auflistung) der einzelnen Änderungen bzgl. § 8a BImSchG

2. Pläne

- Grundkarte
- Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung
- Werkslageplan und Gebäudeplan
- Lageplan mit Umgebungsbebauung
- Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

3. Bauvorlagen, insbesondere

- Antragsformular für den baulichen Teil
- Statistisches Erhebungsblatt
- Amtlicher Lageplan
- Katasterplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
- Nachweis der Standsicherheit
- Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- Brandschutzkonzept

4. Anlage und Betrieb

4.1. Beschreibung der

- Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen



- Maßnahmen zur Abwasservermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und beseitigung, Angaben zum Kühlwasser
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparatelite
- Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

4.2. Schematische Darstellung (Fließbild)

4.3. Maschinenaufstellungsplan

4.4. Immissionsprognose

- Lärm
- Gerüche
- Schornsteinhöhenberechnung
- Bioaerosole
- Wetter

4.5. Formulare 2 bis 8.5

- Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- Verwertung / Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- Abwasserreinigung / -behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1 – 3)
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
- Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1 – 2)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
- Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1 – 2)

4.6. Angaben bei IED-Anlagen

- Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen / des BVT-Merkblattes



- 4.7. Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV
5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz
- Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG
6. Angaben zum Störfall-Recht
- Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung
7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (Freistellung) / Abwasserbehandlung
- Antragsformular auf Indirekteinleitung
 - Tabelle für Abwasserinhaltsstoffe zum Indirekteinleitungsantrag, Entwässerungsplan, Pläne und Schema zur Abwasserbehandlungsanlage, vertragliche Regelungen bei Freistellung etc.
8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren
- Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften
 - Angaben zur Sicherheitsleistung
 - Erklärungen zum Arbeitsschutz
 - Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)
 - Betriebsarzt (§ 3 ASiG)
 - Auskunft aus dem Altlastenkataster
9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen



Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	Bezeichnung
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. 06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4 BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9 BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
42 BImSchV	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)



Kurzbezeichnung	Bezeichnung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
NachweisV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 926)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
VO 1069/2009 EG	Verordnung 1069/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
VO 142/2011 EG	Verordnung EU Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie